



kohl-sulo . institut für arbeitsschutz und qualitätssicherung

Mutterschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 MuSchG (Mutterschutzgesetz) hat der Arbeitgeber die Aufsichtsbehörde unverzüglich (sofort) von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Die **tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung** muss nicht mit der Mitteilung mitgeschickt werden, kann aber nach § 19 Abs. 1 MuSchG von der Aufsichtsbehörde nachgefordert werden (die vorgenannte Gefährdungsbeurteilung bezieht sich ausschließlich auf die ausgeübte Tätigkeit der Mitarbeiterin und unterscheidet sich inhaltlich deutlich von der Gefährdungsbeurteilung Ihres Betriebes). Eine Mitsendung der Gefährdungsbeurteilung erleichtert der Behörde die Beurteilung, ob eine werdende Mutter am Arbeitsplatz vor Gefahren geschützt ist. Wird die werdende Mutter im Regierungsbezirk Düsseldorf beschäftigt, sind die Unterlagen an folgende Adresse zu senden: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf (Stand 2015).

Es werden zunächst die **vor** Bekanntgabe der Schwangerschaft an dem Arbeitsplatz vorhandenen Gefährdungsfaktoren und anschließend die daraufhin veranlassten Schutzmaßnahmen und/oder Beschäftigungsbeschränkungen/-verbote beschrieben.

Ermittelt und beurteilt werden hier **physikalische Gefährdungen** wie z.B. Stöße und Erschütterungen, Bewegungen oder körperliche Belastungen, Lärm, Umgebungsbedingungen. **Chemische Gefährdungen** (Gefahrstoffe) wie z.B. krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe, unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen. **Biologische Gefährdungen z.B.** Übertragung von Krankheiten (Biologische Arbeitsstoffe) wie z.B. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, z.B. Blut oder andere Körperflüssigkeiten/- Ausscheidungen.

Übrigens: In NRW sind die Staatl. Ämter für Arbeitsschutz nicht mehr der richtige Ansprechpartner für z.B. Meldungen oder Fragen zum Mutterschutz. Diese Ämter wurden 2015 in die Bezirksregierungen integriert.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, Rubrik Arbeitsschutz, dort auf „Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz klicken.

Wir helfen Ihnen dabei, die Gefährdungsbeurteilung für eine schwangere Mitarbeiterin zu erstellen und führen für Sie auf Wunsch den Schriftverkehr mit der Bezirksregierung.

kohl-sulo
Wolfgang J.M. Kohlhaas
Kastanienweg 8
42781 Haan

Fon. 0160 . 560 580 9
Email. info@kohl-sulo.de
Web. www.kohl-sulo.de
SteuerNr. 135/5152/2629

Bank: Stadtparkasse Haan
Konto-Nr.: 91 202 374
BLZ: 303 512 20
IBAN: DE67 3035 1220 0091 2023 74
BIC: WELADED1HAA